



Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 23 SGB VIII erhalten Kindertagespflegepersonen (KTPP) laufende Geldleistungen, die eine Erstattung angemessener Kosten für den durch die Kindertagespflege entstehenden Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung enthält.

Höhe der Geldleistungen - Übersicht gestaffelt nach Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Stufe 1, ohne Qualifizierung

Betreuungsstunden monatlich bei	Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
5 bis 10 Wstd.	45,00 €	75,00 €	120,00 €
bis 15 Wstd.	67,50 €	112,50 €	180,00 €
bis 20 Wstd.	90,00 €	150,00 €	240,00 €
bis 25 Wstd.	112,50 €	187,50 €	300,00 €
bis 30 Wstd.	135,00 €	225,00 €	360,00 €
bis 35 Wstd.	157,50 €	262,50 €	420,00 €
bis 40 Wstd.	180,00 €	300,00 €	480,00 €
bis 45 Wstd.	202,50 €	337,50 €	540,00 €

Stufe 1a, päd. Fachkraft ohne Qualifizierung

Betreuungsstunden monatlich bei	Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
5 bis 10 Wstd.	85,00 €	75,00 €	160,00 €
bis 15 Wstd.	127,50 €	112,50 €	240,00 €
bis 20 Wstd.	170,00 €	150,00 €	320,00 €
bis 25 Wstd.	212,50 €	187,50 €	400,00 €
bis 30 Wstd.	255,00 €	225,00 €	480,00 €
bis 35 Wstd.	297,50 €	262,50 €	560,00 €
bis 40 Wstd.	340,00 €	300,00 €	640,00 €
bis 45 Wstd.	382,50 €	337,50 €	720,00 €

Stufe 2, Qualifizierung 160 Ustd. (keine pädagogische Fachkraft)

Betreuungsstunden monatlich bei	Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
5 bis 10 Wstd.	125,00 €	75,00 €	200,00 €
bis 15 Wstd.	187,50 €	112,50 €	300,00 €
bis 20 Wstd.	250,00 €	150,00 €	400,00 €
bis 25 Wstd.	312,50 €	187,50 €	500,00 €
bis 30 Wstd.	375,00 €	225,00 €	600,00 €
bis 35 Wstd.	437,50 €	262,50 €	700,00 €
bis 40 Wstd.	500,00 €	300,00 €	800,00 €
bis 45 Wstd.	562,50 €	337,50 €	900,00 €

Stufe 3, Qualifizierung 80 Ustd. (pädagogische Fachkraft) und Qualifizierung 160 Ustd. (Keine pädagogische Fachkraft) in Verbindung mit 5 Jahren Tätigkeit in Qualifizierungsstufe 2 und nachgewiesenen 50 Ustd. Fortbildung für die Zielgruppe der Qualifizierungsstufe 2

Betreuungsstunden monatlich bei	Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
5 bis 10 Wstd.	145,00 €	75,00 €	220,00 €
bis 15 Wstd.	217,50 €	112,50 €	330,00 €
bis 20 Wstd.	290,00 €	150,00 €	440,00 €
bis 25 Wstd.	362,50 €	187,50 €	550,00 €
bis 30 Wstd.	435,00 €	225,00 €	660,00 €
bis 35 Wstd.	507,50 €	262,50 €	770,00 €
bis 40 Wstd.	580,00 €	300,00 €	880,00 €
bis 45 Wstd.	652,50 €	337,50 €	990,00 €

Erläuterungen zu den Qualifizierungsstufen:

	Art der Pflegerlaubnis	Qualifizierung	Befristung
Stufe 1:	vorläufige Pflegerlaubnis für 1 Kind	- 160 Unterrichtsstunden (Ustd.) nach dem DJI-Curriculum noch nicht vollständig abgeschlossen	1 Jahr
Stufe 1a:	vorläufige Pflegerlaubnis für bis zu 5 Kinder --	- pädagogische Fachkräfte, 80 Ustd. nach dem DJI-Curriculum noch nicht vollständig abgeschlossen sind	1 Jahr
Stufe 2:	Pflegeurlaubnis für bis zu 5 Kinder	- 160 Ustd. (keine pädagogische Fachkraft) nach dem DJI-Curriculum	5 Jahre
Stufe 3:	Pflegeurlaubnis für bis zu 5 Kinder	- Verlängerung der Pflegeurlaubnis nach 5 Jahren Tätigkeit in „Qualifizierungsstufe 2“ und nachgewiesenen 50 Ustd. Fortbildung für die Zielgruppe der Stufe 2 sowie alle pädagogischen Fachkräfte	5 Jahre

Weitere Erläuterung:

- Die Höhe der Sachkosten wurde der von Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.
- Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist (Kinderfrau) erhält jeweils nur die Förderleistung und keine Sachkosten.
- Zu der Förderleistung und den Sachkosten kommen gemäß § 23 SGB VIII die hälftige Erstattung der Altersvorsorge, die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung und die Erstattung der Unfallversicherung hinzu.

Familiennahe Kindertagespflege	Förderleistung und Sachkosten
Monatlich bei:	
5 bis 10 Wstd.	100,00
bis 15 Wstd.	150,00
bis 20 Wstd.	200,00
bis 25 Wstd.	250,00
bis 30 Wstd.	300,00
bis 35 Wstd.	350,00
bis 40 Wstd.	400,00
bis 45 Wstd.	450,00

Erläuterung zur familiennahen Kindertagespflege:

- Pflegeurlaubnis:
Die Pflegeurlaubnis wird ausschließlich auf das genannte Kind ausgestellt. Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus dem familiennahen Umfeld.
- Qualifizierung:
30 Unterrichtsstunden
- Betreuungsort:
Die Zahlung der Geldleistung wird unabhängig vom Betreuungsort pauschal ausgezahlt.

* Eine Kinderfrau benötigt für Ihre Tätigkeit keine Pflegeurlaubnis gemäß §43 SGB VIII. Jedoch ist eine Eignungsfeststellung notwendig, die bei einem positiven Ergebnis mit einer „Bestätigung der Eignung“ abgeschlossen wird. Die Geldleistung wird entsprechend der Qualifizierung gezahlt.

Ergänzende Regelungen zu den Geldleistungen

Verpflegungsgeld

Die Verpflegungskosten können im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson geregelt werden. Eine Finanzierung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für die Eltern möglich.

Samstag / Sonntag

Pro Tag Zuschlag von 10,00 Euro pro Kind

Übernachtung

Pro Tag Zuschlag von 30,00 Euro pro Kind

Betreuung vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr

Die Notwendigkeit der Betreuung muss durch Nachweis der Berufstätigkeit (oder Studium, Schule und Ausbildung) der Eltern oder durch eine pädagogische Befürwortung begründet werden.

Ein Zuschlag von 1,00 Euro pro Kind/pro Stunde kann gewährt werden.

Erhöhter Förderbedarf

max. fünffache Förderleistung gemäß der Geldleistungsstufe

Fahrtkosten

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Kindertageseinrichtung), bei Kinderfrauen zur Begleitung der Kinder während der Betreuungszeit. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale bei Nutzung eines Personenkraftwagen (0,30 Euro pro Kilometer)

Unfallversicherung / Altersvorsorge / Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen erhalten darüber hinaus auf Nachweis:

- Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson
- hälftige Erstattung angemessener, nachgewiesener Beiträge zur Altersvorsorge
- hälftige Erstattung angemessener, nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung